



BS-Beschluss öffentlich
B399-15/16

öffentlich: Ja
Drucksachen-Nr.: 06/772.1
Erfassungsdatum: 02.09.2016

Beschlussdatum:
10.10.2016

Einbringer:
Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement

Beratungsgegenstand:
Aufgabenübernahme durch die Stadt und Änderung der Eigenbetriebssatzung des Seesportzentrums Greif hinsichtlich des Gegenstandes

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	30.08.2016	5.9				
Betriebsausschuss Seesportzentrum Greif	05.10.2016					
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	19.09.2016	7.5		12	0	3
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	20.09.2016	8.5		12	1	0
Hauptausschuss	27.09.2016	5.10	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	10.10.2016	6.3		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 ff
Finanzhaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	2017 ff

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beschließt, dass

1. die Betreuung des Strandbades Eldena und die Verwaltung des dazugehörigen Geländes vom Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif auf die Stadt- in den Zuständigkeitsbereich des Immobilienverwaltungsamtes- zurückübertragen wird.

2. die Eigenbetriebssatzung hinsichtlich des Gegenstandes- wie in Anlage 1 dargestellt- geändert wird.

Sachdarstellung/ Begründung

Zu1.

Das Strandbad Eldena und die Verwaltung der Bereiche Südmole Wieck wurden dem Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif im Jahr 2003 zur Bewirtschaftung übertragen. Eine Zuordnung der Liegenschaften zum Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist nicht erfolgt. Alle bebauten Liegenschaften sind im Anlagevermögen der Stadt erfasst.

Seit Mai 2010 wird der Teil des eigentlichen Strandbades von der ABS - Gemeinnützige Gesellschaft für Arbeitsförderung, Beschäftigung und Strukturentwicklung mbH mit Vertrag bewirtschaftet. Pachteinnahmen werden hieraus nicht erzielt. Die anfallenden Bewirtschaftungskosten für das Strandbad werden von der ABS an den Eigenbetrieb erstattet.

Weitere Teilflächen und Räumlichkeiten im Bereich der Südmole Wieck, die nicht Bestandteil des Pachtvertrages mit der ABS sind, wurden an das Maritime Jugenddorf, die DLRG und die Universität gegen Entgelt und Erstattung der Bewirtschaftungskosten verpachtet.

Die Strandkorblagerhalle wird zum Teil als Lager für das Segelschulschiff „GREIF“ genutzt. Die Kosten (Strom, Versicherung und Instandhaltung) hierfür trägt der Eigenbetrieb.

Eine Neuordnung des Areals und der Vermögenszuordnung ist u.a. auch wegen Beendigung des Sperrwerksbaus geboten. Weiterhin gab es in diesem Bereich einen Zuwachs an Flächen für die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Um eine den Interessen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und des Wassersports für den gesamten Bereich entsprechende Nutzungskonzeption aufzustellen, wird die Übernahme der Bewirtschaftung und Verwaltung durch die Stadt als erforderlich angesehen.

Zudem gibt es weitere Interessenten (Kanusport etc.), die an langfristigen Pachtverträgen interessiert sind. Hinsichtlich der Anpassung der bestehenden Verträge besteht ebenso Bedarf.

Mit dem Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif ist die dauerhafte Nutzung der Strandkorblagerhalle zu regeln, da sie für den Betrieb des Segelschulschiffes unverzichtbar ist.

Auch vor dem Hintergrund möglicher Entscheidungen zum Strandbad Eldena (freier Eintritt) ist die Betreuung neu zu regeln. Aus vergabe- und beihilferechtlichen Gründen wird eine, gegebenenfalls europaweite, Ausschreibung ab 2017 notwendig. Nach Berechnungen des derzeitigen Betreibers, der ABS gGmbH, würde sich bei freiem Eintritt und Betreuung in der jetzigen Form der Zuschussbedarf der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in das Strandbad Eldena ab 2017 von derzeit 36 T€ auf bis zu 80 T€ erhöhen.

Zu 2.

Die veränderte Zuordnung bedingt die Änderung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Seesportzentrum Greif hinsichtlich des Gegenstandes.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Das Vermögen ist bei der Stadt bilanziert, dadurch gibt es auf die Bilanz der Stadt keine Auswirkungen.

Miet- bzw. Pachteinnahmen sind als Erträge beim Immobilienverwaltungsamt zu verbuchen. Die Betriebs- und Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Versicherung, Straßenreinigung u.a.) für den gesamten Bereich werden durch die Pächter und die ABS gGmbH erstattet bzw. für die Strandkorblagerhalle durch den Eigenbetrieb getragen. Den Aufwendungen stehen also entsprechende Erträge gegenüber.

Finanzierung				
	Teilhaushalt	Produkt-Sachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	04	11401-4411	Miete/Pachten*	6.500
2	04	42401-4326	Betriebs- und Nebenkosten*	ca. 11.000

*Die Ansätze basieren auf den aktuellen Verträgen und Abrechnungen beim Eigenbetrieb.

Anlagen:

Anlage Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Seesportzentrum Greif

Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Seesportzentrum Greif

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 06.10.2016 nachfolgende Änderung der Betriebssatzung erlassen:

1. § 2 „Gegenstand des Eigenbetriebes“

§ 2 Abs. 1(d) wird gestrichen und § 2 Abs. 1 (e) wird §2 Abs. 1 (d).

2. Die Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den.....

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den.....

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Dienstsiegel)

Synopse §§ 1 und 2 aus der Lesefassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt „Seesportzentrum Greif“

Derzeit gültige Regelung	Neufassung (Änderungen fett gedruckt bzw. gestrichen)
<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 28.01.2016 und vom 11.07.2016 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:</p>	<p>Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 28.01.2016 und, vom 11.07.2016 und vom 06.10.2016 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:</p>
<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seesportzentrum Greif“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>	<p>§ 1 Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seesportzentrum Greif“.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p>
<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Betreiben des Schonerbrigg- und Segelschulschiffes „Greif“ vorrangig für die Jugend und Sportler aller Altersklassen als Begegnungsstätte auf maritimer Basis sowie die Vercharterung und die Unterbringung und Versorgung von Gästen und Kursteilnehmern des Betriebes, b) der Betrieb eines Segelsportzentrums mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf seglerischem Gebiet, c) die Pflege der Seefahrtstradition und des Brauchtums der norddeutschen Küstenbewohner, d) der Betrieb des Strandbades Eldena und die Verwaltung des dazugehörigen Geländes, e) der Betrieb des „Schipp in“ als touristisches Zentrum in Greifswald – Wieck <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Gegenstand des Betriebes ist</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Betreiben des Schonerbrigg- und Segelschulschiffes „Greif“ vorrangig für die Jugend und Sportler aller Altersklassen als Begegnungsstätte auf maritimer Basis sowie die Vercharterung und die Unterbringung und Versorgung von Gästen und Kursteilnehmern des Betriebes, b) der Betrieb eines Segelsportzentrums mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf seglerischem Gebiet, c) die Pflege der Seefahrtstradition und des Brauchtums der norddeutschen Küstenbewohner, d) der Betrieb des Strandbades Eldena und die Verwaltung des dazugehörigen Geländes, e) – d) der Betrieb des „Schipp in“ als touristisches Zentrum in Greifswald – Wieck <p>(2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.</p>